

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.267

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)406/J-NR/2019

Wien, am 19. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Dezember 2019 unter der Nr. **406/J-NR/2019** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Causa Chorherr“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Was ist der aktuelle Ermittlungsstand in der „Causa Chorherr“?*

Hinsichtlich eines Teils der Sachverhaltskomplexe sind die Ermittlungen vorläufig abgeschlossen; die Ergebnisse werden derzeit geprüft. In weiterem Umfang werden aktuell Ermittlungen geführt; hier stehen (insbesondere) noch einzelne Vernehmungen aus.

Zu den Fragen 2,3 und 5:

- *2. Erfolgten neben der im Sommer von Beamten des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) durchgeföhrten freiwilligen Einschau in Akten der MA 21 noch weitere Einschauen bzw. Hausdurchsuchungen im Umfeld von Christoph Chorherr bzw. der oben beschriebenen „Causa Chorherr“?*
- *3. Erfolgten neben der im Sommer von Beamten des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) durchgeföhrten freiwilligen Einschau in Akten der MA 21 noch weitere Einschauen bzw. Hausdurchsuchungen bei Christoph Chorherr selbst?*

- *5. Handelt es sich bei dem eingesetzten Ermittlungsteam der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA), das die Ermittlungen in der Causa Chorherr führt, um dasselbe, welches auch in den Ermittlungen rund um das „Ibizavideo“ tätig ist?*

Nein.

Zu den Fragen 4 und 6:

- *4. Wie erklären Sie sich, dass gerade bei dieserbrisanten Causa kaum Details und Informationen über den Ermittlungsstand an die Öffentlichkeit gelangen?*
- *6. Wenn ja, wie erklären Sie sich, dass die Versorgung der Öffentlichkeit mit Informationen zu den Ermittlungen in beiden Fällen gravierend unterschiedlich gelagert ist?*

Ich erinnere daran, dass strafrechtliche Ermittlungen nichtöffentlich zu führen sind (§ 12 StPO). Allfällige mögliche Informationsabflüsse im Wege der Verfahrensbeteiligten oder deren Vertreter und die allfällige Weitergabe von Informationen, welche den Verfahrensbeteiligten im Rahmen der Akteneinsicht zur Kenntnis gelangen, liegen nicht in meiner Ingerenz.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

